



Technischer Ausschuss
- Öffentlich am 29.11.2023

Sitzungsvorlage 160/2023
Tiefbauamt
Martin, Michael

Straßenbeleuchtung Tettanng - Umsetzung der Nachtabuschaltung

Beschlussvorschlag

Die Nachtabuschaltung der Straßenbeleuchtung erfolgt dauerhaft zwischen 0:00 und 5:00 Uhr

Anlagen:

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Kostenträger, Sachkonto, Auftrag	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
------------------------------------	---------------------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (15.000 EUR bis 75.000 EUR)

☐ GR (über 75.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Im Zuge der Energiekrise im Winter letzten Jahres hat die Stadt Tettnang im Herbst 2022 unterschiedliche Energiesparmaßnahmen veranlasst und durchgeführt, darunter die Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung. Aktuell hält die Stadt Tettnang an dieser Nachtabstaltung fest.

Gründe für eine Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung sind neben den erheblichen Energieeinsparungen auch die starke Reduzierung der laufenden Unterhaltskosten (Verlängerung/Verdopplung der Lebensdauer der Leuchten), sowie die Reduzierung durch „Lichtsmog“.

Da etwa die Hälfte aller Insekten und auch andere Tierarten **nachaktiv** sind, soll u.a. durch die Nachtabstaltung darauf Rücksicht genommen werden.

Dies ergibt sich auch aus der aktuellen Gesetzeslage in Baden-Württemberg (Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes).

Private Bereiche/Zugänge (Treppen, Tiefgaragen, ...) sind in der Regel nicht durch die städtische Straßenbeleuchtung betroffen.

Weitere Hinweise zur aktuellen Handhabung:

- Die Abstaltung von 0:00 Uhr bis 5:00 Uhr gilt **nicht** für Fußgängerüberwege und Gefahrenstellen.
- Der CO₂-Ausstoß wird um mehr als 100 Tonnen pro Jahr verringert. - (Zum Vergleich: Mit umgerechnet rund **11 Tonnen pro Jahr** Treibhausgasen liegen die Einwohner Deutschlands im Schnitt deutlich über dem weltweiten Pro-Kopf-Aufkommen von ca. 6,8 Tonnen.)
- Sowohl bei der Verkehrssicherheit als auch beim Kriminalitätsaufkommen hat es bei Städten, die nachts zeitweise die Straßenbeleuchtung ausschalten **keine** Auswirkungen gegeben.

Da die nächtliche Abstaltung der Straßenbeleuchtung zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit führen darf, ist dies separat geprüft worden. Dabei standen neben der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht besondere Gefahrenpunkte und Angsträume im Mittelpunkt der Prüfung. Durch eine Abstaltung der Straßenbeleuchtung müssen Fahrzeugführer ihr Fahrverhalten entsprechend der Situation anpassen (geringere Geschwindigkeit, erhöhte Aufmerksamkeit). Für Fußgänger muss jedoch weiterhin eine sichere Benutzung der Fußwege ohne Beleuchtung möglich sein.

- Wir haben in Absprache mit den Trägern der öffentlichen Sicherheit städtische Bereiche definiert, die hierbei von der Nachtabstaltung ausgenommen werden.
- Bei fehlender/abgeschalteter Beleuchtung sollte daher auch jeder Bürger sich den entsprechenden Gegebenheiten durch sein Verhalten anpassen können.

Weitere Kriterien für besondere Verkehrsräume

- **Unfallhäufungsstellen** der letzten Jahre sind dahingehend zu prüfen, auf schlechte Sichtbeziehungen oder die Übersichtlichkeit ein ausschlaggebendes Kriterium.
- **Angsträume**, die als solche im Stadtgebiet bekannt sind bleiben durchgängig beleuchtet.
- **Feuerwachen** benötigen im Prinzip keine besondere Straßenbeleuchtung. Je nach Lage im Straßenraum, kann eine durchgängige Beleuchtung notwendig sein.
- **Krankenhäuser** sind durchgängig beleuchtet. Eine Straßenbeleuchtung ist daher nicht erforderlich.
- **Bushaltestellen**, die bereits heute beleuchtet werden und nachts nach 0:00 Uhr noch bedient werden, sind durchgängig zu beleuchten.

Die Auswirkungen der Nachtabstaltung werden und wurden im Hinblick auf die genannten Kriterien regelmäßig evaluiert.

Zusammenfassend:

Eine Nachhaltigkeit dieser Nachtabstaltung ist durchaus gegeben und wird durch viele Beispiele aus anderen Kommunen unterstrichen.

Die Verwaltung empfiehlt aus den dargestellten Gründen die dauerhafte Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung.

Interessante Links hierzu:

<https://lnv-bw.de/lichtverschmutzung-ein-unterschaetztes-umweltproblem/>
<https://www.licht.de/de/lichtthemen/nachhaltigkeit>
<https://sternwarte-schweinfurt.de/neues-gesetz-gegen-lichtverschmutzung-in-bw/>

innovative Ideen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/intelligente-strassenbeleuchtung-schuetzt-insekten-1/>
<https://naymspace.de/de/work/knoop>

(Einschalten der Straßenbeleuchtung mittels einer App)